

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03.01.2024

4. Verordnung: Parkgebühren Gemeindehaus Tiefgarage

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VON LOCHAU ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF FLÄCHEN DER GST.NRN. 359, 692/2 UND 692/7 „GEMEINDEHAUS TIEFGARAGE PARKPLATZ“ (BESCHLUSS VOM 12.12.2023)

Aufgrund des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Abs. 3 angeführten Parkflächen an allen Werktagen einschl. Sonn- und Feiertagen beginnend von 09.00 - 18.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb umrahmten Flächen und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Teilflächen der Gst.Nrn. 359, 692/2 und 692/7 „Gemeindehaus Tiefgarage Parkplatz“ (siehe Lageplan – rote Umrandung).

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt

a) Mindestparkabgabe	€	0,50
b) für jede angefangene Stunde	€	1,60
c) für die Tageskarte	€	14,00

(2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in den hierfür aufgestellten Parkscheinautomat zu erfolgen.

(4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 3 entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 5

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach § 3 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabengesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und jene vom 13.12.2022 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

D r . F r a n k M a t t